



KINDERSCHUTZRICHTLINIEN

Kinder im europäischen Fußball schützen

I. Einführung

Diese Kinderschutzrichtlinien wurden von der UEFA in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden der UEFA und dem Kinderhilfswerk Terre des hommes entwickelt. Die Richtlinien basieren auf anderen wichtigen Kinderschutzprojekten, wie der Initiative „Safeguarding Children in Sport“, der Koalition „Keeping Children Safe“ sowie den Anstrengungen, die viele UEFA-Mitgliedsverbände bereits unternehmen.

Die Richtlinien unterstreichen und bekräftigen die Verpflichtung der UEFA sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Kinder den Fußball als etwas Sicheres, Positives und Angenehmes erleben – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit und ihrem sozialen Hintergrund, ihrer Religion, ihren Fähigkeiten und etwaigen Behinderungen.

Im Rahmen der Richtlinien werden die wichtigsten Grundsätze des Kinderschutzkonzepts der UEFA und die verschiedenen Maßnahmen und Verpflichtungen zu seiner Umsetzung formuliert. Die Richtlinien widerspiegeln zum einen die Überzeugung der UEFA, dass der Fußball eine wichtige Rolle bei der Förderung der Entwicklung, der Gesundheit und des Wohls von Kindern spielen kann. Gleichzeitig trägt sie verschiedenen Vorfällen rund um den Globus Rechnung, in deren Rahmen Kinder beim Fußball und bei der Ausübung anderer Sportarten geschädigt wurden.

Diese Richtlinien sind Teil eines umfassenden Toolkits mit Leitlinien, Vorlagen, Erkenntnissen und Schulungspaketen, das darauf abzielt, die UEFA und ihre Mitgliedsverbände bei ihren Kinderschutzanstrengungen zu unterstützen. Das Toolkit enthält auch Beispiele anderer relevanter Richtlinien, Praktiken und Tools. Jegliches Feedback zum Toolkit sowie zu den praktischen Erfahrungen, welche die Mitgliedsverbände bei der Umsetzung sammeln, ist von unschätzbarem Wert und wird die UEFA bei der Weiterentwicklung ihres Schutzkonzepts im Fußball unterstützen.

Der Gedanke, Schutzmaßnahmen zu ergreifen und das Risiko zu reduzieren, sollte das gesamte Handeln aller im Fußball durchdringen – unabhängig davon, ob es um die Rekrutierung von Mitarbeitenden und Auswahl von Partnern, die Durchführung von Trainingseinheiten oder die Organisation von Spielen handelt. Schutzaspekte sollten außerdem bei der Planung und Organisation verbundener Tätigkeiten (wie Werbe- und Fundraising-Aktivitäten) berücksichtigt werden.

Diese Kinderschutzrichtlinien verfolgen das Ziel, so umfassend wie möglich zu sein. Trotzdem sind aufgrund der verschiedenen Rahmenbedingungen, unter denen Fußball organisiert und gespielt wird, Umstände denkbar, die von den Richtlinien nicht abgedeckt werden oder Fragen über deren Anwendung aufwerfen. In solchen Situationen sollten alle Maßnahmen im Sinne der Richtlinien durchgeführt und Entscheidungen im besten Interesse der Kinder getroffen werden.

Falls nötig wird empfohlen, das UEFA-Kinderschutzteam für weitere Informationen zu kontaktieren.

II. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle Personen, die eine Funktion im oder im Zusammenhang mit dem europäischen Fußball bekleiden, darunter bei der UEFA, bei einer von der UEFA kontrollierten Gesellschaft, bei der UEFA Events SA oder bei der UEFA-Stiftung für Kinder.

Absatz 2 **Zweck**

Dieses Dokument wurde zu dem Zweck verfasst, Leitlinien und Verfahren zur Unterstützung von Menschen festzulegen, die im Bereich des Fußballs mit Kindern bzw. gegebenenfalls mit besonders schutzbedürftigen Personen arbeiten. Es verweist auf andere wichtige Dokumente und Leitlinien im Kinderschutz-Toolkit.

Artikel 3 **Definition der Begriffe**

Missbrauch

Misshandlung, exzessive bzw. unfaire Ausnutzung eines Umstands bzw. Unterlassung einer Handlung, die ein Kind dahingehend schädigt oder potenziell schädigt, dass dieses in seiner Entwicklung beeinträchtigt werden kann. Hierunter fallen körperlicher, emotionaler/seelischer und sexueller Missbrauch, Vernachlässigung und nachlässige Behandlung sowie Gewalt und Ausbeutung jeglicher Form, unabhängig davon, ob dies persönlich oder online zugefügt wird.

Mobbing

Wiederholtes Verhalten, das darauf abzielt, eine andere Person einzuschüchtern, zu ärgern, zu verunsichern oder ihr ein unbehagliches Gefühl zu vermitteln, etwa durch Beschimpfung, Ausschluss oder Isolierung, die Verbreitung von Gerüchten, die Bloßstellung in der Öffentlichkeit oder vor Gleichgesinnten, Drohungen, körperliche Gewalt oder Beschädigung an ihrem Besitz.

Emotional

Dauerhafte emotionale Misshandlung eines Kindes, welche gravierende, langfristige Auswirkungen auf seine emotionale Entwicklung haben kann. Hierzu gehören Fälle, in denen Kindern vermittelt wird, sie seien wertlos, ungeliebt, unzulänglich oder würden nur dann wertgeschätzt, wenn sie die Bedürfnisse einer anderen Person erfüllen. Des Weiteren gehören hierzu Erwartungen, die angesichts des Alters bzw. Entwicklungsstands des Kindes unangemessen sind oder Kinder häufig ängstigen bzw. ihnen das Gefühl vermitteln, sie seien in Gefahr. Ein gewisses Maß an emotionaler Gewalt wird

Kinderschutzrichtlinien

bei jeder Form des Missbrauchs von Kindern ausgeübt, allerdings kann emotionale Gewalt auch alleine auftreten.

Vernachlässigung Kontinuierliche Nichterfüllung der körperlichen bzw. seelischen Bedürfnisse eines Kindes, die voraussichtlich zu einer ernsthaften Störung seiner körperlichen, emotionalen, seelischen bzw. kognitiven Entwicklung führt.

Körperlich Körperliche Schädigung eines Kindes, unter anderem durch Schlagen, Schütteln, Werfen, Verbrennen, Verbrühen, Ertränken oder Würgen. Eine physische Schädigung kann auch dadurch verursacht werden, dass ein Elternteil oder Betreuer Krankheitssymptome bei einem Kind vortäuscht oder die Gesundheit eines in seiner Obhut befindlichen Kindes absichtlich schädigt.

Sexuell Unter sexuellen Missbrauch fallen sexuelle Übergriffe sowie unangemessene Handlungen bzw. Situationen, die vom Kind nicht verstanden werden, für die das Kind keine informierte Einwilligung erteilen kann bzw. für die das Kind aufgrund seines Entwicklungsstands noch nicht vorbereitet ist. Die Handlungen können körperlichen Kontakt beinhalten, darunter Handlungen mit Penetration (Vergewaltigung) und ohne Penetration. Sexueller Missbrauch schließt auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt ein, wenn z.B. Kinder dazu gebracht werden, pornographisches Material anzuschauen oder bei dessen Produktion mitzuwirken, sexuelle Handlungen anzusehen oder sich sexuell unangemessen zu verhalten.

Kinder Jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit des Kindes nach jeweils geltendem Recht nicht früher eintritt (UNO-Kinderrechtskonvention von 1989).

Kinderschutz-Kontaktperson

Namentlich benannte Person, die dafür verantwortlich ist, die Umsetzung und Erfüllung der Kinderschutzrichtlinien sicherzustellen.

Schaden Auswirkungen von Handlungen auf ein Kind, die dessen Sicherheit und Wohlbefinden gefährden.

Vorfall Bezeichnung von Fällen, in denen der Vorwurf erhoben wird, dass ein Kind missbraucht oder wahrscheinlich missbraucht wird, auch wenn dieser Vorwurf unbegründet ist.

Offizielle Alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen oder administrativen Verantwortlichen der UEFA, eines

Kinderschutzrichtlinien

Mitgliedsverbands, einer Liga oder eines Vereins sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der UEFA-Statuten verpflichtet sind.

Schutzmaßnahmen

Teil des Kinderschutzes und der Förderung des Kindeswohls. Der Begriff bezeichnet die Aktivitäten, die zum Schutz bestimmter Kinder unternommen werden, die tatsächlich oder voraussichtlich erheblichen Schaden erleiden.

Überprüfung von Referenzen

Durchführung von Überprüfungen im Rahmen von Auswahlprüfungen und Erstbeurteilungen.

Hinzuziehung

Antrag auf Erbringung von Dienstleistungen durch eine Kinderschutzorganisation, eine sonstige Stelle oder eine Strafverfolgungsbehörde im Zusammenhang mit einem Vorfall.

Kinderschutz

Die Organisation muss sicherstellen, dass alle Kinder den Fußball als etwas Sichereres, Positives und Angenehmes erleben und in sämtlichen Eigenschaften und auf allen Ebenen vor Schäden (einschließlich Missbrauch) geschützt werden. Dies beinhaltet sowohl präventive Maßnahmen zur Minimierung des Schadenrisikos als auch reaktive Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass auf auftretende Bedenken angemessen und schnell reagiert wird.

Mitarbeitende

Bezeichnet jede Person, die unabhängig von Ebene und Eigenschaft für die UEFA bzw. in deren Namen arbeitet.

UEFA

Die Union des Associations Européennes de Football mit Sitz im schweizerischen Nyon und alle Personen, die eine Funktion im oder im Zusammenhang mit dem europäischen Fußball bekleiden, darunter bei der UEFA, bei einer von der UEFA kontrollierten Gesellschaft, bei der UEFA Events SA oder bei der UEFA-Stiftung für Kinder.

III. Das Schutzkonzept der UEFA

Die fünf Ziele

Die Kinderschutzrichtlinien und das umfassende Toolkit konzentrieren sich auf fünf Ziele bzw. Handlungsbereiche. Die Erreichung dieser Ziele ist von wesentlicher Bedeutung, um sowohl den Kinderschutz zu fördern als auch die Werte des Fußballs zu wahren.

Die fünf Ziele lauten:

- ZIEL 1: Grundlagen für den Kinderschutz schaffen
- ZIEL 2: Gewährleistung einer vorbereiteten Organisation und präventiver Maßnahmen
- ZIEL 3: Bewusstsein schaffen
- ZIEL 4: Zusammenarbeit mit anderen und Meldung von Bedenken
- ZIEL 5: Erfolg des Kinderschutzes messen

ZIEL 1: Grundlagen für den Kinderschutz schaffen

1.1 Verantwortung

- 1.1.1 Für den Kinderschutz ist jede und jeder Einzelne verantwortlich.
- 1.1.2 Jede Person, die unabhängig von Ebene und Eigenschaft für die UEFA oder in deren Namen arbeitet, muss sich ihrer Verpflichtung bewusst sein, das Wohl und die Interessen von Kindern zu fördern und angemessene Schritte zur Umsetzung dieser Richtlinien zu ergreifen.
- 1.1.3 Obwohl der Kinderschutz in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen liegt, unterstützt und ermutigt das UEFA-Kinderschutzteam die Nationalverbände aktiv dabei, ihre eigenen Kinderschutzrichtlinien auf Grundlage des Inhalts der vorliegenden Richtlinien, der Muster-Kinderschutzrichtlinien für Nationalverbände sowie des Kinderschutz-Toolkits zu entwickeln. Ziel ist es, wirksame Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

1.2 Definition von „Kinderschutz“

- 1.2.1 Für die Zwecke der Kinderschutzrichtlinien bezeichnet der Begriff „Kinderschutz“ die Verpflichtung der Organisation sicherzustellen, dass alle Kinder den Fußball als etwas Sicheres, Positives und Angenehmes erleben und in sämtlichen Eigenschaften und auf allen Ebenen vor Schäden (einschließlich Missbrauch) geschützt werden.
- 1.2.2 Kinderschutz beinhaltet sowohl **präventive** Maßnahmen zur Minimierung des Schadenrisikos als auch **reaktive** Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass auf auftretende Bedenken angemessen und schnell reagiert wird. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, die Interessen von Kindern zu fördern und – insbesondere

hinsichtlich des Verdachts auf potenzielle Straftaten – sowohl die internationalen Standards als auch die nationalen Gesetze einzuhalten.

- 1.2.3 Für die Zwecke dieser Kinderschutzrichtlinien und im Einklang mit der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989 bezeichnet der Begriff „Kind“ jeden Menschen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit des Kindes nach jeweils geltendem Recht nicht früher eintritt.

1.3 Was ist mit „Schaden“ und „Missbrauch“ gemeint?

- 1.3.1 Jede Person, die unabhängig von Ebene und Eigenschaft für die UEFA bzw. in deren Namen arbeitet, sollte sich darüber im Klaren sein, dass Missbrauchsfälle, Schäden und Kinderschutzprobleme selten isolierte Ereignisse darstellen, die mit einer Definition bzw. einem Begriff abgedeckt werden können. Meist handelt es sich um vielschichtige, sich überlappende Probleme.
- 1.3.2 Ein Schaden kann in ganz unterschiedlichen Formen auftreten und hat generell zur Folge, dass die Sicherheit und das Wohl eines Kindes beeinträchtigt sind. Die Ursache hierfür kann einerseits darin liegen, dass Menschen ihre Autorität oder das in sie gesetzte Vertrauen bewusst einsetzen, um ein Kind zu missbrauchen. Andererseits können mangelhafte Praktiken den Ausschlag für einen Schaden geben (potenziell verursacht durch fehlendes Bewusstsein oder eine ungenügende Ausbildung, was sich z.B. in einer mangelnden Fähigkeit zur korrekten Beaufsichtigung von Kindern oder in Handlungsversäumnissen niederschlagen kann).
- 1.3.3 Bei Missbrauch handelt es sich um eine Kindesmisshandlung, die das Kind schädigt oder voraussichtlich schädigt. Menschen können ein Kind missbrauchen, indem sie es selbst schädigen oder es versäumen, einen Schaden für das Kind durch eine andere Person zu verhindern. Kinder können von ihnen bekannten Menschen – etwa innerhalb der Familie oder einer Institution bzw. Gemeinschaft – missbraucht werden. Außerdem kommt es vor, dass sie von Fremden (zum Beispiel über das Internet) missbraucht werden, was jedoch seltener der Fall ist. Der Missbrauch kann durch einen oder mehrere Erwachsene oder ein anderes Kind bzw. mehrere andere Kinder geschehen.
- 1.3.4 Missbrauch kann verschiedene Formen annehmen und schließt **alle Formen von körperlichem, emotionalem/seelischem und sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und nachlässiger Behandlung, Gewalt und Ausbeutung** ein, unabhängig davon, ob Derartiges persönlich oder online zugefügt wird. *[Definitionen und weitere Leitlinien hierzu finden sich im Kinderschutz-Toolkit]*
- 1.3.5 Meist denkt man bei Kinderschutzproblemen an Fälle, in denen ein Kind von einem Erwachsenen misshandelt wird. Dabei können auch andere Kinder die Täter sein. Dies geschieht in der Regel dann, wenn sich ein Kind (z. B. wegen seines höheren Alters oder aufgrund seiner Rolle als Mannschaftsführer) in einer mächtigeren bzw. einflussreicheren Position befindet. Häufig sind derartige Vorfälle als „Mobbing“ einzuordnen.
- 1.3.6 In Fällen von Mobbing muss sowohl das gemobzte Kind unterstützt als auch überlegt

werden, wie am besten mit dem mobbenden Kind umzugehen ist. Ziel dieses Vorgehens muss es sein, dass keines der Kinder geschädigt wird und das Wohl sowie die Interessen beider Kinder gefördert werden.

1.4 Besondere Kinderschutzrisiken im Fußball

- 1.4.1 Im Fußball existieren verschiedene, sehr spezifische Situationen, in denen ein Schaden bzw. ein Missbrauch auftreten kann.
- 1.4.2 **KÖRPERLICHE VERLETZUNGEN:** Jeder Sport ist mit einem gewissen Verletzungsrisiko verbunden. Der Fußball bildet hier keine Ausnahme. Das Streben nach Erfolgen und Siegen kann aber dazu führen, dass Kinder über ein vernünftiges und altersgerechtes Maß sowie über ihre Leistungsfähigkeit hinaus gefordert werden.
- 1.4.3 **LEISTUNGSDRUCK:** Spiele zu gewinnen, hat im Fußball einen hohen Stellenwert. Werden Kinder zu Höchstleistungen gedrängt und unter extremen Erfolgsdruck gesetzt, kann sie das jedoch seelisch, emotional und körperlich schädigen.
- 1.4.4 **KÖRPERPFLEGE:** In Umkleidekabinen, Duschen und Situationen mit engem Körperkontakt (etwa bei Physiotherapien und anderen Behandlungen) können sich Gelegenheiten zum Mobbing, zu unangemessenen Foto- oder Filmaufnahmen bzw. zu sexuellem Missbrauch bieten.
- 1.4.5 **REISEN MIT ÜBERNACHTUNG:** Reisen mit Übernachtung bergen zahlreiche potenzielle Risiken, darunter die Gefahr einer unangemessenen Beaufsichtigung, des Verschwindens von Kindern, des Zugangs zu Alkohol oder ungeeigneten Fernsehinhälften, von Problemen mit der Nutzung sozialer Medien sowie von (insbesondere sexuellem) Missbrauch.
- 1.4.6 **ENGE BEZIEHUNGEN:** Die Beziehung des Teams zum Trainer und zu anderen Betreuungsmitarbeitenden (wie Physiotherapeuten und Ärzten) ist ein wichtiger, positiver Aspekt des Fußballs. Viele Kinder entwickeln enge, vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Trainern. Diese sind häufig wichtige Bezugspersonen in ihrem Leben, vor allem wenn die betreffenden Kinder über keine positiven, tragfähigen Beziehungen zu anderen Erwachsenen verfügen. Die meisten Trainer fördern positive Beziehungen, die im besten Interesse der in ihrer Obhut befindlichen Kinder sind. Allerdings bieten sich möglicherweise auch Gelegenheiten, diese Autorität und dieses Vertrauen zu missbrauchen, was zu Schäden für die Kinder führen kann.

1.5 Verbindung zu nationalen Gesetzen bzw. Richtlinien

- 1.5.1 Diese Richtlinien definieren Mindestanforderungen. Alle Maßnahmen, die auf Grundlage dieser Kinderschutzrichtlinien ergriffen werden, müssen den jeweils geltenden Gesetzen entsprechen, sofern entsprechende lokale gesetzliche Anforderungen existieren.

1.6 Maßnahmen außerhalb des Fußballs

- 1.6.1 Diese Kinderschutzrichtlinien konzentrieren sich auf die Kontakte mit Kindern im Rahmen der Arbeit und Aktivitäten, für welche die UEFA, eine von der UEFA kontrollierte Gesellschaft, die UEFA Events SA oder die UEFA-Stiftung für Kinder verantwortlich sind. Dabei ist es unerheblich, auf welcher Ebene und in welcher Eigenschaft diese Kontakte unterhalten werden.
- 1.6.2 Unkorrektes Verhalten, das außerhalb des Fußballs von einem Individuum oder einer Gruppe an den Tag gelegt wird (wie das Posten unangemessener Inhalte in sozialen Medien oder sexuelle Handlungen mit Kindern im privaten Umfeld), kann aber ebenfalls gegen die Grundsätze der vorliegenden Kinderschutzrichtlinien verstößen und die Werte des Fußballs untergraben.
- 1.6.3 Treten derartige Fälle auf, müssen sie sorgfältig untersucht werden. Bei der Entscheidung hinsichtlich einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der betreffenden Person sollte der Fokus darauf liegen zu gewährleisten, dass Kinder im Fußball geschützt und ihre Interessen gefördert werden. In solchen Fällen kann auch die Hinzuziehung einer spezialisierten Kinderschutzstelle oder Strafverfolgungsbehörde erforderlich werden.

1.7 Die wichtigsten Grundsätze dieser Kinderschutzrichtlinien

- 1.7.1 Alle Kinder sollten den Fußball als etwas Sicheres, Positives und Angenehmes erleben.
- 1.7.2 Alle Kinder haben unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit und ihrem sozialen Hintergrund, ihrer Religion, ihrem Fähigkeitsniveau und etwaigen Behinderungen das gleiche Recht auf Schutz (die Ergreifung von Schutzmaßnahmen), Teilhabe sowie die Förderung ihres Wohlergehens.
- 1.7.3 Alle Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes müssen im besten Interesse der Kinder ergriffen werden.
- 1.7.4 Kinderschutz liegt in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen. Kinder können auch selbst dazu beitragen, sich selbst und andere Kinder zu schützen, wenngleich die Verantwortung für den Kinderschutz letztlich Erwachsene tragen.
- 1.7.5 Kinderschutzmaßnahmen müssen inklusiv und frei von Diskriminierung sein und dem Umstand Rechnung tragen, dass manche Kinder (wie z.B. Kinder mit einer Behinderung) einem erhöhten Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind.
- 1.7.6 Transparenz und Offenheit sind für den Kinderschutz unverzichtbar. Fälle von Missbrauch und Schäden für Kinder können sich dort ausbreiten, wo sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Partner, Kinder, Familien und andere Personen nicht imstande fühlen, Bedenken zu äußern.
- 1.7.7 Alle Bedenken bezüglich der Sicherheit und des Schutzes eines Kindes müssen ernst

Kinderschutzrichtlinien

genommen werden. Wenn nötig, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen, möglicherweise einschließlich der Hinzuziehung von Strafverfolgungsbehörden und Kinderschutzstellen.

- 1.7.8 Keine Organisation kann Kinder schützen, wenn sie isoliert arbeitet. Deshalb ist es notwendig, gegebenenfalls mit anderen Organisationen, Regierungsstellen (z.B. Abteilungen und Ministerien mit Kinderschutzauftrag) sowie anderen Gruppen zusammenzuarbeiten.
- 1.7.9 Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren. Somit dürfen die personenbezogenen Daten der involvierten Personen (einschließlich des Namens der Person, welche Bedenken geäußert hat, des betreffenden Kindes und des mutmaßlichen Täters) nur dann offengelegt werden, wenn die Weitergabe dieser Informationen zum Schutz eines Kindes erforderlich ist (z.B. wenn eine Straftat begangen worden sein könnte).
- 1.7.10 Alle Schutzmaßnahmen sind im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Richtlinien zu ergreifen.

ZIEL 2: Gewährleistung einer vorbereiteten Organisation und präventiver Maßnahmen

2.1 Verabschiedung von Kinderschutzrichtlinien

- 2.1.1 Die UEFA als Dachverband des europäischen Fußballs hat entschieden, die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien zusammen mit verschiedenen Tools und Leitlinien zu verabschieden. Für die Mitgliedsverbände und die ihnen angeschlossenen Amateur- und Profivereine stehen Muster-Kinderschutzrichtlinien zur Verfügung.
- 2.1.2 Alle Personen, die unabhängig von Ebene und Eigenschaft eine Funktion im oder im Zusammenhang mit dem europäischen Fußball bekleiden, darunter bei der UEFA, bei einer von der UEFA kontrollierten Gesellschaft, bei der UEFA Events SA oder bei der UEFA-Stiftung für Kinder, müssen der Einhaltung dieser Richtlinien zustimmen.
- 2.1.3 Die UEFA unterstützt und ermutigt die Nationalverbände sowie die ihnen angeschlossenen Amateur- und Profivereine dabei, die Muster-Kinderschutzrichtlinien entsprechend den Bedürfnissen ihrer Organisation anzupassen. (Diese Verbände und Vereine verpflichten sich dazu, deren Bestimmungen und bestimmte Mindestanforderungen umzusetzen).
- 2.1.4 Die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien sind auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar. Alle Personen, die für die UEFA bzw. in deren Namen arbeiten – darunter auch bei Nationalverbänden und angeschlossenen Amateur- bzw. Profivereinen – erhalten über verschiedene Kanäle ein Exemplar der Richtlinien.

2.2 Ernennung von Kinderschutz-Kontaktpersonen

- 2.2.1 Die UEFA wird auf administrativer Ebene eine Kinderschutz-Kontaktperson ernennen, die sicherstellt, dass die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien innerhalb der UEFA

umgesetzt und befolgt werden. Diese Person wird auch mit Kinderschutz-Kontaktpersonen anderer Organisationen, einschließlich der Nationalverbände und angeschlossenen Amateur- und Profivereinen, in Kontakt stehen.

- 2.2.2 Allen Nationalverbänden und angeschlossenen Amateur- und Profivereinen wird empfohlen, mindestens eine Person als Kinderschutz-Kontaktperson zu ernennen.
- 2.2.3 Diese Kinderschutz-Kontaktperson fungiert als Kontaktstelle und berät, unterstützt und fördert die Organisation bei der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien und der damit verbundenen Verfahren – unter anderem auch als Reaktion auf spezifische Fälle und Bedenken.
- 2.2.4 Es wird empfohlen, jemanden mit der Funktion der Kinderschutz-Kontaktperson zu betrauen, der bereits Kenntnisse im Kinderschutz bzw. in Bezug auf Kinderschutzmaßnahmen erworben hat. Die Funktion kann jedoch jeder Person übertragen werden, die engagiert ist, vom Team respektiert wird und die maßgeblichen Aufgaben erfüllen kann. *[siehe die Leitlinien zu den Funktionen und Verantwortungsbereichen von Kinderschutz-Kontaktpersonen]*

2.3 Sicherere Rekrutierungsverfahren

- 2.3.1 Es werden sicherere Rekrutierungsverfahren eingeführt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Bewerberinnen und Bewerber, die eine Gefahr für Kinder darstellen könnten, identifiziert und von der Arbeit mit Kindern abgehalten werden können.
- 2.3.2 Im Rahmen des Rekrutierungsverfahrens können Maßnahmen zur Vorauswahl und Auswahl von Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie Maßnahmen nach erfolgter Auswahl durchgeführt werden. Dadurch lässt sich sicherstellen, dass so viele Sicherheitsvorkehrungen wie möglich existieren. *[siehe die Leitlinien zu sichereren Rekrutierungsverfahren]*
- 2.3.3 Damit keine ungeeigneten Personen mit Kindern arbeiten, sollte niemand eine Arbeit mit Kindern aufnehmen können, bevor nicht alle sichereren Rekrutierungsverfahren, sämtliche Hintergrundüberprüfungen und alle Einführungs- und/oder Schulungseinheiten bezüglich der Kinderschutzrichtlinien abgeschlossen sind.
- 2.3.4 In bestimmten Ausnahmefällen kann mit der Tätigkeit bereits begonnen werden, bevor die sichereren Rekrutierungsverfahren abgeschlossen sind. In solchen Situationen müssen jedoch zusätzliche Maßnahmen (z.B. eine zusätzliche Beaufsichtigung sowie das strikte Verbot, allein zu arbeiten) ergriffen werden. Ziel ist es, dass die Organisation darauf vertrauen kann, die Risiken für Kinder minimiert zu haben.
- 2.3.5 Die im Rahmen der sichereren Rekrutierungsverfahren erstellten Aufzeichnungen (z.B. entsprechende Referenzen) müssen archiviert werden. Diese Informationen müssen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und vernichtet werden.

2.4 Verhaltenskodex

- 2.4.1 Für Personen, die für die UEFA bzw. in deren Namen arbeiten, gilt ein klarer Verhaltenskodex. In diesem Verhaltenskodex werden konkrete Erwartungen in Bezug auf den Kinderschutz geäußert und erwartete sowie verbotene Verhaltensweisen im Detail aufgeführt. *[Die maßgeblichen Bestimmungen des Verhaltenskodex zum Kinderschutz finden sich im Kinderschutz-Toolkit]*
- 2.4.2 Jede Person, die mit der UEFA zusammenarbeiten und in UEFA-Aktivitäten einbezogen werden will, muss die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex unterzeichnen, der mit sämtlichen Arbeitsverträgen verbunden ist.
- 2.4.3 Auf alle Verletzungen des Verhaltenskodex wird unverzüglich reagiert. Informationen werden streng vertraulich nach dem „Need-to-Know“-Grundsatz (Kenntnis nur bei Bedarf) behandelt und nach ordnungsgemäßen Verfahren im Einklang mit den beschäftigungsspezifischen und gesetzlichen Anforderungen behandelt.
- 2.4.4 Bei Verdacht auf Verletzung eines Verhaltenskodex bzw. bei Meldung einer derartigen Verletzung kann das UEFA-Kinderschutzteam eine Untersuchung durch eine unabhängige, neutrale Person mit der notwendigen Erfahrung im Bereich Kinderschutz anordnen. Das UEFA-Kinderschutzteam wird den betreffenden Fall dann gemäß dem geltenden förmlichen Verfahren weiterverfolgen.
- 2.4.5 Im Rahmen einer solchen Reaktion wird die UEFA die notwendigen Maßnahmen gegen den mutmaßlichen Täter wegen der Verletzung von Kinderrechten bzw. des Verstoßes gegen Artikel 11 (Allgemeine Verhaltensgrundsätze) bzw. Art. 18 (Teil der Ethikregeln) der UEFA-Rechtspflegeordnung oder gegen die Richtlinien der UEFA zur Regelung von Konflikten am Arbeitsplatz und zur Bekämpfung von Belästigungen innerhalb der UEFA ergreifen.
- 2.4.6 Es ist eine Beurteilung der für die Kinder bestehenden Risiken durchzuführen und zu prüfen, ob der bzw. die jeweilige(n) mutmaßlichen Täter bis zum Abschluss der betreffenden Untersuchung von der Organisation suspendiert wird.
- 2.4.7 In den Verhaltenskodex werden spezifische Disziplinarmaßnahmen zur Ahndung von Verstößen aufgenommen. Diese können von einer Verwarnung oder Suspendierung – potenziell kombiniert mit zusätzlichen Maßnahmen zur Schulung bzw. Sensibilisierung – bis hin zur Entlassung reichen.
- 2.4.8 Der Verhaltenskodex findet unbeschadet möglicher strafrechtlicher Sanktionen Anwendung.

2.5 Beaufsichtigung und alleiniges Arbeiten

- 2.5.1 Generell sollte alleiniges Arbeiten vermieden werden. Bei der Arbeit mit Kindern sollten stets mindestens zwei Erwachsene anwesend sein. Es ist klar, dass dies nicht immer möglich ist. Erwachsene sollten jedoch stets in einer offenen Art arbeiten, die gewährleistet, dass sie von anderen beobachtet werden können. So sollte vorzugsweise mit Gruppen von Kindern statt mit einzelnen Kindern auf Eins-zu-Eins-Basis gearbeitet werden.

- 2.5.2 Es müssen stets genügend Erwachsene anwesend sein, um eine korrekte Beaufsichtigung von Kindern unter Berücksichtigung des Kontexts sowie des Alters und der Fähigkeiten der betreffenden Kinder sicherzustellen. Die Themen Beaufsichtigung und isoliertes Arbeiten sollten Teil jeder Risikobeurteilung sein.
- 2.5.3 Die UEFA empfiehlt die folgenden Zahlenverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern:
- 1 Erwachsener pro 10 Kinder im Alter zwischen 13 und 18 Jahren;
 - 1 Erwachsener pro 8 Kinder im Alter zwischen 9 und 12 Jahren;
 - 1 Erwachsener pro 6 Kinder im Alter zwischen 5 und 8 Jahren;
 - 1 Erwachsener pro 3 Kinder im Alter von unter 4 Jahren.
- 2.5.4 Reicht die Zahl der Erwachsenen nicht aus, um das geforderte Beaufsichtigungsniveau zu erreichen, wird die Aktivität abgesagt.
- 2.5.5 Werden Kinder medizinisch oder anderweitig körperlich versorgt bzw. gepflegt, ist ihnen das Recht einzuräumen, ein anderes Kind bzw. einen anderen Erwachsenen ihrer Wahl beizuziehen.
- 2.5.6 Für die Entnahme von Proben bei Minderjährigen im Rahmen von Dopingtests gelten spezifische Anforderungen, die im Rahmen der Testverfahren eingehalten werden müssen. Minderjährige Sportlerinnen und Sportler sind in Anwesenheit eines Erwachsenen darüber zu informieren, wenn sie für einen Dopingtest ausgewählt wurden. Sie haben das Recht, sich während der gesamten Probenentnahme von einem Teamvertreter begleiten zu lassen. Lehnt es eine minderjährige Sportlerin bzw. ein minderjähriger Sportler ab, einen solchen Vertreter während der Probenentnahme beizuziehen, muss ein zusätzlicher Zeuge als Beobachter zusätzlich zum Vertreter des Dopingkontrollorgans anwesend sein.
- 2.5.7 Nationalverbände und Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, haben sicherzustellen, dass das beiliegende Formular „Anerkennung und Einverständnis für Minderjährige“ für jede bzw. jeden teilnehmenden Minderjährigen ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Nationalverbände bzw. Vereine müssen die ausgefüllten Formulare aufbewahren und sie der UEFA auf Anfrage vorlegen.
- 2.5.8 Bei Kindern sollte keine Körperpflege (z.B. Waschen) durchgeführt werden, wenn sie selbst dazu in der Lage sind.
- 2.5.9 Umkleideräume, Duschen usw. sollten beaufsichtigt werden. Dabei ist aber sicherzustellen, dass die Privatsphäre der Kinder geschützt ist. *[diesbezügliche Leitlinien finden sich im Kinderschutz-Toolkit]* Während sich Kinder in Umkleideräumen umziehen, sollten sich nur die für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlichen Erwachsenen in diesen Räumen aufhalten. Andere Personen (z.B. Fotografen) sollten sich nicht im Umkleideraum aufhalten, während sich die Kinder umziehen. Sie sind darüber zu informieren, wann sie den Umkleideraum betreten können und wann sie ihn zu verlassen haben.

2.5.10 Bei Übernachtungen, die z.B. bei Auswärtsspielen und Trainingscamps erforderlich sein können, sollten Kinder nicht alleine im selben Raum schlafen wie mit der Beaufsichtigung betraute Erwachsene, es sei denn, das betreffende Kind ist mit dem Erwachsenen verwandt oder die Eltern bzw. Betreuer haben den betreffenden Erwachsenen beauftragt, als Obhut für das Kind zu fungieren.

2.5.11 Es sind klare Verfahren einzurichten, um mit Situationen umzugehen, in denen ein Kind verloren geht bzw. vermisst wird bzw. in denen ein Elternteil oder Betreuer es versäumt, ein Kind abzuholen.

2.5.12 Dürfen Kinder die Reise zu bzw. von Aktivitäten alleine antreten, muss hierfür die schriftliche Erlaubnis von einem Elternteil oder einer anderen zur Erteilung einer solchen Erlaubnis befugten Person (z.B. einem Vormund) eingeholt werden.

2.6 Besucher (einschließlich Medienvertreter) bei UEFA-Juniorenwettbewerben und anderen Veranstaltungen

2.6.1 Die UEFA und die von der UEFA mit der Erfüllung von Aufgaben bei UEFA-Juniorenwettbewerben betrauten Personen sollten sicherstellen, dass Besucher, für die sie verantwortlich sind (einschließlich Medienvertreter), auf die Grundsätze dieser Kinderschutzrichtlinien hingewiesen werden, diese verstehen und ihren Bestimmungen vor Antritt des Besuchs zustimmen.

2.6.2 Besucher (einschließlich Medienvertreter) sollten stets begleitet werden und nur in Ausnahmefällen (z.B. bei der Durchführung von Forschungsarbeiten) mit Kindern alleine gelassen werden. In derartigen Fällen sind zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Besucher bzw. Beobachter kein Risiko für Kinder darstellt.

2.6.3 Die Sicherheit und das Wohl von Kindern darf im Kontakt mit den Medien nicht beeinträchtigt werden. Private Informationen wie Adressen dürfen nicht an Medienvertreter weitergegeben werden.

2.6.4 Die Erlaubnis für Medien und andere Akteure, Bilder und Geschichten zu verwenden, ist sowohl vom Kind als auch von einer für das Kind verantwortlichen Person (z.B. einem Elternteil) einzuholen.

2.6.5 Ausbeuterische oder anstößige Bilder von Kindern (einschließlich Bilder, auf denen ein Kind nicht vollständig bekleidet ist) dürfen nicht verwendet oder in Umlauf gebracht werden.

2.7 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Online-Aktivitäten

2.7.1 Im Rahmen einer Risikobeurteilung wird untersucht, wie sich die Nutzung der Technologien und Medien auf die Sicherheit von Kindern auswirkt und welche Schritte unternommen werden sollten, um diese Risiken auszuräumen oder zu minimieren.

- 2.7.2 Die UEFA gibt Empfehlungen über eine angemessene Nutzung von Technologien (Internet, Mobiltelefone, soziale Medien usw.) vor dem Hintergrund des Kinderschutzes und der Umsetzung ihrer Kinderschutzrechte.
- 2.7.3 Wann immer ein Kind Zugang zum Internet erhält, werden Filter und Blocker-Programme installiert, um den Zugriff auf ungeeignetes (einschließlich anstößiges) Material zu verhindern. Websites, die den Missbrauch von Kindern fördern oder Bilder und Informationen enthalten, die schädlich für Kinder sind, werden auf allen von der UEFA bereitgestellten Geräten blockiert.
- 2.7.4 Im Falle des Eingangs von anstößigem Material bzw. unaufgefordert übermittelten Nachrichten sollte die Kinderschutz-Kontaktperson benachrichtigt werden. Diese muss das Problem zwecks Verbesserung der Internet-Sicherheit an die IT-Sicherheitsabteilung melden und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Kenntnis setzen. Bitte beachten Sie: Das betreffende Material bzw. die betreffenden Nachrichten dürfen zum Zwecke der Meldung der Angelegenheit nicht elektronisch weitergeleitet werden, da dies nach internationalem Recht eine Straftat darstellen kann.

2.8 UEFA-Partnerschaften

- 2.8.1 Auf Kinderschutzangelegenheiten sollte viel Aufmerksamkeit verwendet werden. In Partnerschaftsvereinbarungen und -verträgen sollten spezifische Verweise auf Kinderschutzmaßnahmen Aufnahme finden und Klarheit über diejenigen Maßnahmen geschaffen werden, die ergriffen werden, wenn Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz auftreten.
- 2.8.2 Treten bezüglich eines UEFA-Partners Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz auf, ist der Frage nachzugehen, ob die Bedenken an die zuständigen Behörden gemeldet werden müssen und ob eine Auflösung der Partnerschaft erforderlich ist. Dabei sind die im betreffenden Vertrag vereinbarten Verfahren zu befolgen. (Siehe hierzu auch Abschnitt 4.3 über die Meldung von Vorfällen.)
- 2.8.3 Werden bezüglich eines Partners Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz aufgeworfen, heißt das nicht automatisch, dass die Partnerschaft beendet werden muss. Bei Entscheidungen über die Fortsetzung einer Partnerschaft ist die Reaktion des betreffenden Partners und dessen Bereitschaft zu berücksichtigen, auf die Situation zu reagieren.

ZIEL 3: Bewusstsein schaffen

3.1 Bewusstseinsbildung und -schulung

- 3.1.1 Alle Personen, die für die bzw. im Namen der UEFA arbeiten – darunter auch bei Nationalverbänden und angeschlossenen Amateur- bzw. Profivereinen –, sowie Gemeinschaften, Familien, Kinder und andere Interessenträger sollten auf die Kinderschutzlinien aufmerksam gemacht werden und verstehen, wie sich Kindesmissbrauch erkennen lässt und Bedenken gemeldet werden können.

- 3.1.2 Die UEFA stellt spezifische Schulungsmodule (sowohl online als auch offline) zur Verfügung, um die Nationalverbände und angeschlossenen Amateur- bzw. Profi-Vereine zu unterstützen.
- 3.1.3 Besondere Aufmerksamkeit wird der Frage geschenkt, wie die Kinderschutzrichtlinien stärker in das Bewusstsein von Kindern gerückt werden können und wie letztere für die verschiedenen Möglichkeiten sensibilisiert werden können, selbst zu ihrer Sicherheit beizutragen. Dies kann die Entwicklung einer kinderfreundlichen Version der Kinderschutzrichtlinie und von Schulungsmodulen in Zusammenarbeit mit Kindern einschließen.
- 3.1.4 In Abhängigkeit von der zu leistenden Arbeit und der Funktion der jeweiligen Mitarbeitenden, Freiwilligen, Trainer usw. sowie von deren Hintergründen und Erfahrungen können Weiterbildungen zu den Themen Kindeswohl, Kinderschutz und Sicherheit von Kindern angeboten werden.
- 3.1.5 Die UEFA informiert regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz. Dies geschieht entweder in formellem (z.B. durch Schulungen oder Supervision) oder eher informellem Rahmen (z.B. mittels Diskussionen bei Teamsitzungen).
- 3.1.6 Die UEFA erläutert im Rahmen von Leitlinien und Schulungsmaßnahmen zu den vorliegenden Richtlinien, welche Verantwortung und Pflichten mit bestimmten Funktionen verbunden sind. Gleichwohl sind alle Erwachsenen persönlich dafür verantwortlich, sich darüber hinaus über die mit ihrer Funktion verbundenen Erwartungen aufzuklären und beraten zu lassen, wenn sie sich hierüber nicht im Klaren sind. Das UEFA-Kinderschutzteam bzw. die Kinderschutz-Kontaktperson dient als erste Kontaktstelle für derartige Anfragen.
- 3.1.7 Über alle Schulungs- und Sensibilisierungseinheiten müssen Aufzeichnungen geführt werden (einschließlich der entsprechenden Daten und Teilnehmerlisten). Diese Aufzeichnungen sind im Einklang mit den geltenden Datenverwaltungsverfahren aufzubewahren.

3.2 Risikobeurteilungen

- 3.2.1 Risikobeurteilungen sind ein wichtiger Bestandteil eines jeden Kinderschutzverfahrens. Diese Beurteilungen bilden die Grundlage für Präventionsmaßnahmen und tragen dazu bei, dass Aktivitäten sicher sind und identifizierte Risiken beseitigt oder minimiert werden. Im Rahmen der Risikobeurteilungen werden außerdem die spezifischen Maßnahmen festgelegt, die ergriffen werden sollten, wenn Kinderschutzbedenken auftreten.
- 3.2.2 Werden Aktivitäten (z.B. Wettbewerbe) organisiert, sollten eine Risikobeurteilung zur Identifizierung potenzieller Gefahren durchgeführt und ein Plan aufgestellt werden, um derartige Risiken zu minimieren. Die Verantwortung dafür, dass eine Risikobeurteilung durchgeführt wird, trägt letztlich die für die Aktivität verantwortliche Person.
[Im Kinderschutz-Toolkit findet sich eine Vorlage zur Erstellung einer Risikobeurteilung]

- 3.2.3 Wird im Rahmen der Beurteilung festgestellt, dass die Risiken zu hoch sind und nicht auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sollte die Aktivität nicht weitergeführt werden.
- 3.2.4 Bevor Kinder an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, müssen entsprechende Kontaktangaben für den Notfall sowie medizinische Informationen eingeholt werden. Diese Informationen müssen allen Personen zugänglich sein, die bei derartigen Veranstaltungen für die Betreuung dieser Kinder verantwortlich sind.
- 3.2.5 Die Risikomanagement-Maßnahmen werden regelmäßig – sowohl während der Aktivitäten als auch nach deren Ende – überprüft, damit die gewonnenen Erkenntnisse in künftige Aktivitäten einfließen und erforderliche Anpassungen vorgenommen werden können.

3.3 Bereitstellung eines sicheren Kanals zur Äußerung von Bedenken

- 3.3.1 Ein klares Verfahren zur Meldung von Bedenken muss eingerichtet und allen Personen mitgeteilt werden, die mit der Organisation arbeiten, einschließlich der Kinder, Familien und Gemeinschaften.
- 3.3.2 Anhand eines Ablaufplans für Meldungen wird erklärt, wie Bedenken gehandhabt werden. Als Hauptansprechpartner dient die Kinderschutz-Kontaktperson. *[siehe das Kinderschutz-Toolkit]*
- 3.3.3 Der Ablaufplan für Meldungen sowie die damit verbundenen Verfahren werden mit den zuständigen Kinderschutzstellen bzw. Strafverfolgungsbehörden besprochen, um sicherzustellen, dass die Prozesse aufeinander abgestimmt sind (siehe das Ziel 4).
- 3.3.4 Bedenken können über die UEFA-Integritätsplattform geäußert werden, über die auch anonyme Meldungen möglich sind. Des Weiteren können schriftliche Beschwerden auch an die Adresse childsafeguarding@uefa.ch gesandt werden. Schließlich ist es auch möglich, eine Vertrauensperson innerhalb der UEFA direkt anzusprechen, um Bedenken zu melden.
- 3.3.5 Die UEFA garantiert die absolute Vertraulichkeit des Prozesses und gewährleistet, dass die Dokumente, zu denen sie im Rahmen des informellen Verfahrens Zugang erhält, absolut vertraulich behandelt werden.
- 3.3.6 Werden Bedenken gemeldet, jedoch nicht belegt, werden keinerlei Strafmaßnahmen gegen die meldende Person ergriffen, solange diese nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- 3.3.7 Die Kinderschutz-Kontaktperson muss schriftliche Aufzeichnungen aller erhaltenen (auch vagen) Berichte an einem sicheren, vertraulichen Ort aufbewahren. *[siehe den Kinderschutz-Toolkit]*
- 3.3.8 Alle geäußerten Bedenken werden ernst genommen und gemäß den vorliegenden

Kinderschutzrichtlinien und den im Rahmen dieser Richtlinie eingerichteten Verfahren beantwortet (siehe das Ziel 4).

ZIEL 4: Zusammenarbeit mit anderen und Meldung von Bedenken

4.1 Herstellung von Verbindungen zu Kinderschutzstellen

- 4.1.1 Es müssen Verbindungen zur Polizei und den zuständigen Kinderschutzstellen bzw. Strafverfolgungsbehörden hergestellt werden, um bei auftretenden Bedenken deren Hinzuziehung zu erleichtern und wenn nötig fachliche Beratung und Unterstützung einzuholen. Diese Verbindungen sind auch erforderlich, damit die Polizei und die anderen zuständigen Stellen die Verfahren zur Meldung von Bedenken genehmigen können.
- 4.1.2 Die lokalen Ansprechpartner bei den Kinderschutzstellen und Strafverfolgungsbehörden sollten im Voraus ermittelt werden, um deren spätere Hinzuziehung zu erleichtern. Die Kontaktangaben sollten aufbewahrt werden, damit die Ansprechpartner bei etwaigen Fällen schnell und effizient hinzugezogen werden können.
- 4.1.3 Den Kinderschutz-Kontaktpersonen und anderen Mitarbeitenden wird empfohlen, an von anderen Organisationen angebotenen Schulungen zu den Themen Kinderschutz und Kinderschutzmaßnahmen teilzunehmen.

4.2 Schaffung eines offenen Arbeitsumfelds

- 4.2.1 Wird im Zusammenhang mit dem Thema Kinderschutz um Unterstützung oder Beratung ersucht, muss dies ernst genommen werden. Das Ersuchen um eine Beratung oder Unterstützung sollte niemals als Hinweis darauf gewertet werden, dass es einer Person an Fähigkeiten oder Wissen mangelt oder dass sie Gerüchte streut.
- 4.2.2 Wenn Personen, die für die bzw. im Namen der UEFA arbeiten, (als Gegenstand einer Untersuchung oder als Zeuge) in Kinderschutzvorfälle involviert sind, ist geeignete Unterstützung zu leisten. Diese Unterstützung kann zusätzliche Supervisions- oder Beratungsdienste beinhalten.

4.3 Meldung von Vorfällen und Folgemaßnahmen

- 4.1.4 Die Meldung, die Untersuchung und das Management von Kinderschutzvorfällen müssen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht erfolgen. Bei der Erörterung der Frage, ob zum Schutz des Kindes eine externe Stelle hinzugezogen werden soll, müssen der Rechtsrahmen des betreffenden Landes sowie die besten Interessen und die Wünsche des Kindes stets in Betracht gezogen werden.
- 4.1.5 Daher dürfen nur jene Personen, deren Beteiligung für die Untersuchung von Bedenken bzw. für die – medizinische oder psychologische – Unterstützung des Kindes erforderlich ist, involviert werden. Von jeder Intervention muss eine Aufzeichnung angefertigt werden, die von den involvierten Personen zu unterzeichnen und an das UEFA-Kinderschutzteam zu senden ist.

- 4.1.6 Die Hinzuziehung von lokalen Kinderschutzstellen und Strafverfolgungsbehörden sollte in der von der zuständigen Stelle bzw. Behörde vorgeschriebenen Art und Weise erfolgen. (So bevorzugen diese Stellen bzw. Behörden z.B. möglicherweise ein bestimmtes Berichtsformat.) Erfolgt eine solche Hinzuziehung mündlich, muss sie schriftlich bestätigt werden.

ZIEL 5: Erfolg des Kinderschutzes messen

- 5.1 Für die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien ist letztlich das UEFA-Kinderschutzteam verantwortlich.
- 5.2 Die UEFA wird mindestens einmal jährlich ihre Kinderschutzvorkehrungen sowie die Umsetzung ihrer Kinderschutzrichtlinien beurteilen. *[siehe die entsprechende Vorlage im Kinderschutz-Toolkit]*
- 5.3 Auf Grundlage dieser Beurteilung sollte ein jährlicher Maßnahmenplan aufgestellt werden, um Lücken bei der Umsetzung dieser Richtlinien anzugehen und etwaige identifizierte Risiken zu minimieren. *[siehe die entsprechende Vorlage im Kinderschutz-Toolkit]*
- 5.4 Die UEFA wird mindestens alle drei Jahre die Nationalverbände ersuchen, die Situation innerhalb ihrer eigenen Organisation zu beurteilen, um einen gesamteuropäischen Überblick über die jeweils bestehenden Kinderschutzvorkehrungen bereitzustellen.
- 5.5 Die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien sind ein „lebendes Dokument“ und werden als solches alle drei Jahre überprüft.
- 5.6 Die UEFA kann in regelmäßigen Abständen eine externe Evaluierung der Umsetzung und Eignung ihrer Kinderschutzrichtlinien und der damit verbundenen Verfahren in Auftrag geben.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden am 4. Dezember 2019 vom UEFA-Exekutivkomitee verabschiedet und treten mit diesem Datum in Kraft. Das UEFA-Exekutivkomitee ermächtigt die UEFA-Administration, alle zur Umsetzung dieser Richtlinien als erforderlich erachteten Leitlinien und sonstigen Dokumente zu anzunehmen.

Wenn Sie Fragen zu diesen Richtlinien haben, wenden Sie sich bitte an die Verantwortliche für Kinderschutz bei der UEFA, Iris Hugo-Bouvier, unter +41 79 829 28 02 bzw. childsaferguarding@uefa.ch, oder an die Projektmanagerin von Terre des hommes für Kinderschutz im Sport, Fanny Bellier, unter +41 58 611 08 39 bzw. fanny.bellier@tdh.ch.



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com
